iur Informatik und Recht
vereinigt mit „Datenverarbeitung im Recht"

Heft 6 Juni 1986 1. Jahrgang

Bewegung in der Datenbanklandschaft?

Die Winterüberschwemmungen dieses Jahres in Kalifornien unterbrachen zeitweise einige Verbindungen zu der juristischen Datenbank LEXIS. Mancher Benutzer wird sich in dieser Situation die Frage gestellt haben, ob nicht eine Datenbank auf dem eigenen Schreibtisch eine wünschenswerte Lösung sein könnte. Mit den CDROM's sind die technologischen Voraussetzungen dafür jetzt in einem annehmbaren Kostenrahmen gegeben (vgl. dazu den Bericht über die Infobase 1986 in diesem Heft). Es gibt auch schon Datenbanken auf CD-ROM's, die in einem direkten Wettbewerb mit Online-Datenbanken stehen. Juristische Datenbanken dieses Zuschnitts sind in Vorbereitung (vgl. Mark J. Welch, CD-ROM Arrives, Infoworld, 28. Mai 1986, S. 44). Es war vorherzusehen, daß durch diese Entwicklung die Datenbanklandschaft in Bewegung geraten würde. Zwar muß man bei der Beurteilung die Größenordnungen im Auge behalten: DIALOG etwa bietet als Host 250 Datenbanken mit 250 Milliarden Zeichen an, die wöchentlich um 1.3 Milliarden Zeichen wachsen. Nur gut ausgewählte Teilkomplexe daraus sind gegenwärtig auf CD-ROM's unterzubringen. Was aber trotzdem auf dem Spiel steht, zeigt die folgende Schätzung: Man hält in den USA als Folge der Einführung von CD-ROM's einen Rückgang der Online-Datenbanknutzung um 20% für möglich, was einem wertmäßigen Volumen von etwa einer Milliarde Dollar entspräche. Um dieser Entwicklung entgegenzuarbeiten, haben einige Datenbankanbieter aufsehenerregende und wohl auch zukunftsweisende Schritte unternommen.

Die vielleicht überraschendste Entwicklung war, daß die juristische Datenbank LEXIS nunmehr das sogenannte „Downloaden" (d.h. die Speicherung von Informationen aus der Datenbank im eigenen Rechner) von Suchergebnissen nicht nur gestattet, sondern es sogar durch eine neue Version ihres eigenen Kommunikationsprogramms unterstützt. (Auch der Preis für diese Version 1.4 ist erstaunlich. Er beträgt $ 50 für das erste Exemplar und dann $ 25 für jede weitere Kopie.) In den älteren Versionen, konnte man nur jeden Bildschirminhalt einzeln zum eigenen Rechner übertragen, was sehr zeitaufwendig war. „Mead Data Central" (der Anbieter von LEXIS) kommentierte die Motivationen, die zu dieser Maßnahme geführt haben, nicht direkt. Es sind aber keine großen Spekulationen erforderlich, um einige gut begründete Hypothesen dazu aufzustellen, die auch für die deutsche Situation nicht ohne Belang sind.

Die erste Überlegung dürfte mit der Frage zusammenhängen, ob ein vertragliches Verbot des „Downloaden" bei Materialien rechtswirksam ist, die nicht dem Urheberrechtsschutz unterliegen. Die amerikanischen Gerichtsurteile sind nicht urheberrechtlich geschützt, und LEXIS stellt dementsprechend auf dem Bildschirm auch klar, daß kein Copyright für Regierungsmaterialien beansprucht wird. Es war nun ein offenes Geheimnis, daß Studenten geeignete Software zum „Downloaden" schon geschrieben hatten bzw. daß man andere Kommunikationssoftware bei einigem Geschick unschwer zu diesem Zweck einsetzen konnte. Offiziell auf den Markt kam speziell auf die juristischen Datenbanken zugeschnittene Software nur wegen des Risikos nicht, das ein Prozeß mit den Anbietern dieser Datenbanken in sich schloß. Verfügbar waren die entsprechenden Hilfsmittel aber, und es kann kein Zweifel daran bestehen, daß das „Downloaden" auch stattfand. In dieser Situation entschloß sich „Mead Data Central" nun dazu, den Weg nach vorne anzutreten, offensichtlich auch deswegen, weil auf diese Weise verschiedenen Vorbehalten gegen OnlineDatenbanken entgegengewirkt werden kann. Das größte Hemmnis für eine umfänglichere Nutzung liegt in den immer noch sehr hohen Kosten für die Verbindungszeit. Ist man gezwungen, sich Recherche-Ergebnisse am Bildschirm zu betrachten (weil komfortable Übertragungsmöglichkeiten zum eigenen Rechner fehlen), so fallen dafür natürlich diese hohen Kosten an, was auf Seiten der Benutzer nur zu Ärger führt. Ein zweiter Kritikpunkt hängt damit zusammen, daß die recherchierten Ergebnisse in Form von Zitaten oder Nachweisen in Schriftsätze eingearbeitet werden sollen. Das setzt aber natürlich eine nicht zu umständliche Möglichkeit des „Downloadens" voraus, die bisher nicht gegeben war. Sieht man ein Charakteristikum für gutes Marketing in der Rücksichtnahme auf berechtigte Kundenerwartungen, so hat „Mead Data Central" mit dem beschriebenen Schritt ein Beispiel dafür geliefert. Die Folgen werden erheblich sein. Denn mittelfristig ist zu erwarten, daß die Datenbanknutzer sich auf diese Weise (unterstützt durch immer leistungsfähigere Volltext-Retrievalsysteme) ihre eigenen Datenbanken „vor Ort" aufbauen. Der Zugriff auf die auswärtige Datenbank ist dann (was die Gerichtsurteile) angeht, nur noch zur Ergänzung bzw. Qualitätskontrolle der „in house"-Datenbank nötig. Das Abfragevolumen bei der auswärtigen Datenbank wird also sinken. Eine Hoffnung der Datenbankenbieter könnte darin liegen, daß auch auf diesem gesunkenen Niveau bei einer dann vielleicht folgenden Ausweitung der Teilnehmerzahlen immer noch eine ausreichende Rendite zu erwirtschaften ist. Denkbar ist aber auch eine viel weiterreichende Strategie. Das Anlegen und Pflegen von eigenen „in house"-Datenbanken ist keine triviale, unaufwendige Angelegenheit. Wenn die großen Online-Datenbanken hierfür ihre Serviceleistungen anbieten, erschließen sie sich mit dieser neuen Dienstleistung einen wachsenden Markt. Meine Vermutung ist, daß „Mead Data Central" in dieser Richtung denkt. Anbieter juristischer Datenbanken, die stattdessen immer noch das „Downloaden" rechtlich und technisch zu behindern versuchen, könnten im Gegensatz dazu mit ihrer traditionellen Strategie Verluste vorprogrammieren.

Wer mit vielen Datenbanken arbeiten muß, wird auch bei Verwendung von CD-ROM's im eigenen Arbeitsplatz mit dem Problem konfrontiert sein, daß er für eine Recherche die geeignete Datenbank auszusuchen hat und sich dann (solange nicht alle Datenbanken auf CD-ROM durch einheitliche Retrievalsysteme erschlossen sind, was gegenwärtig noch nicht der Fall ist) der für diese Datenbank vorgesehenen Abfragesprache bedienen muß. Das reproduziert jetzt bei der Online-Suche vorhandene Probleme auf dem Schreibtisch des Benutzers mit seiner Schublade voller CD-ROM-Disks. Online-Datenbankanbieter, die sich diesen Umstand zunutze machen wollen, um sich in der neuen Wettbewerbssituation zu behaupten, müßten eine Vielzahl von Datenbanken bündeln und dann zweierlei anbieten: Erstens eine für alle angeschlossenen Datenbanken einheitliche Benutzeroberfläche mit einer bedienerfreundlichen Suchsprache und zweitens eine vom System vorgenommene Auswahl der geeignetsten Datenbank auf Grund der Suchanfrage. Diesen Anforderungen genügen zwei neue Systeme, die demnächst in IuR ausführlicher vorgestellt werden: „Dialog Business Connection" und IQUEST.

Die „Dialog Business Connection" faßt mehrere wirtschaftsrelevante Datenbanken hauptsächlich mit Informationen über amerikanische Firmen zusammen. Der Benutzer kann die Suchfrage mit Hilfe von fertigen Auswahlmenus definieren. Das System wählt dann die geeignetste Datenbank aus und führt die Suche durch. Das Design der „Dialog Business Connection" geht auf eine breitangelegte Studie zurück, die eine Ausweitung des Nachfragepotentials nur unter der Voraussetzung als möglich erscheinen ließ, daß dem Benutzer die jetzt zur Verfügung stehenden Hilfsmittel angeboten würden.

Mit IQUEST ist ein weiteres System vergleichbarer Art vorhanden. IQUEST erschließt in der eben skizzierten Form (einheitliche Suchsprache, Auswahl der Datenbank auf Grund der Suchfrage) über 700 Datenbanken (darunter auch mehrere juristische), was etwa einem Viertel des Weltangebots entspricht. Daß IQUEST auf eine breite Nachfrage abzielt, zeigt die Tatsache, daß dieses Angebot in CompuServe integriert ist (vgl. zu CompuServe IuR 1986, S. 133—136).

Sicherlich wird über das bei der „Dialog Business Connection" und bei IQUEST Realisierte hinaus noch viel Entwicklungsarbeit zu leisten sein, da etwa die Kriterien für die Auswahl der geeignetsten Datenbank keineswegs leicht zu bestimmen sind. Außerdem ist noch kein Schritt dazu unternommen worden, diese Kriterien für den Benutzer transparent zu halten. Die nötigen weiteren Studien dazu sind aber nur möglich, wenn Systeme dieser Art implementiert sind und getestet werden. Auf diese Weise entsteht übrigens wiederum ein besonderes Dienstleistungsangebot, das als solches auch angesichts der neueren technologischen Entwicklungen seinen Wert behält.

Sollte die Nachfrage für Online-Dienste partiell zurückgehen, so würde als eine weitere Folge der Wettbewerb unter den Anbietern zunehmen. Bereits jetzt sind Anzeichen dafür vorhanden, daß die Angebote wohl generell preisgünstiger werden. Diese Tendenz müßte sich dann verstärken. Kalkulatorisch können (abgesehen von der meist erhobenen Subskriptionsgebühr) zwei Komponenten eine Rolle spielen. Einmal die Kosten für die Verbindungszeit und dann die Kosten pro abgerufener Information. Auch hier hat DIALOG ein besonders interessantes Konzept entwickelt. Der (für europäische Teilnehmer leider noch nicht angebotene) KNOWLEDGE-INDEX, eine Teilmenge der in DIALOG vorhandenen Datenbanken, ist in den Abendstunden und am Wochenende für den Pauschalsatz von $ 24 zugänglich. Mit dieser Summe sind gleichzeitig die Verbindungszeit und der Abruf von Informationen abgegolten. Es ist leicht zu sehen, daß dieses Konzept der „Information zum Einheitspreis" gegenüber den ansonsten vielfach gestaffelten und aus zahlreichen Einzelkomponenten bestehenden Datenbanktarifen den großen Vorteil der Übersichtlichkeit hat.

Was speziell die amerikanischen juristischen Datenbanken betrifft, so hat der Kostenwettbewerb zu einer Neugründung geführt, die mit niedrigeren Gebühren als LEXIS und WESTLAW arbeitet. VERALEX wird von der „Lawyer's Cooperative Publishing Company" getragen.

Ein sich verschärfender Wettbewerb bringt meistens auch juristische Auseinandersetzungen mit sich. Der Jurist, der nicht nur als „Verbraucher" an Datenbanken interessiert ist, wird deshalb einer Fülle wettbewerbs- und urheberrechtlicher Fragen begegnen, die man bei Kenntnis der faktischen Gegebenheiten zum großen Teil jetzt schon konstruktiv erahnen kann.

Ein Hauptthema bei den juristischen Datenbanken dürfte der urheberrechtliche Schutz für bestimmte Bearbeitungsformen ansonsten „frei" verfügbarer Texte sein. Der erste Musterprozeß dazu schwebt bereits. „West Publishing" erwirkte gegen „Mead Data Central", den Anbieter von Lexis, eine einstweilige Verfügung, mit der dem Konkurrenten die Verwendung von West's Paginierungssystem untersagt wurde (vgl. American Association of Law Libraries, vol. 17, 1985, Nr. 5, S. 99). Richter Rosenbaum vom District Court Minnesota berief sich dabei auf das Präjudiz Callaghan vs. Meyers (128 U.S. 617, 1888) und führte aus, daß die Seitenaufteilung den vom Supreme Court angewandten Testkriterien „labor", „talent" und „judgement" genüge. Etwas anderes gelte nur für die von „court reporters" im Rahmen ihrer amtlichen Tätigkeit gewählte Seitenaufteilung, die keinen Urheberrechtsschutz genieße.

Ein weiterer folgenreicher Diskussionspunkt ist die Frage, ob ein Anwalt Zugangsrechte zu (von Gerichten oder Regierungsstellen) elektronisch gespeicherten Gerichtsurteilen beanspruchen kann. Zwar ist das nicht die Zielrichtung der „Freedom of Information Act". Es ist aber schwer ersichtlich, wie vor dem Hintergrund der in diesem Gesetz zum Ausdruck kommenden gesetzgeberischen Zielvorstellung der Zugang zu den gespeicherten Gerichtsurteilen versagt werden könnte. Sollte die von Regierungsstellen und Gerichten elektronisch gespeicherte „freie" Information in absehbarer Zeit auch frei zugänglich werden, so würde das den juristischen Informationsmarkt tiefgreifend beeinflussen. Es entstünde dann nämlich ein Markt ganz besonderer Art, ein Markt mit teilweise kostenlosem „Rohstoff". Behaupten könnten sich dann nur noch „Veredelungstechniken", d.h. die oben angesprochenen Dienstleistungen zur Erschließung dieser Informatien.

Alles in allem ist also die Diagnose berechtigt, daß Bewegung in die Datenbanklandschaft gekommen ist. Diese Bewegung hat die Bundesrepublik Deutschland noch nicht in vollem Maße erfaßt, was auch damit zusammenhängt, daß der elektronische Informationsmarkt (enge Teilbereiche ausgenommen) allenfalls sektorale Qualitäten besitzt. Abgesehen von dem darin zum Ausdruck kommenden, immer wieder beklagten Rückstand, der ein aktueller wirtschaftlicher Wettbewerbsnachteil ist, liegt in dieser Situation noch eine weitere Gefahr für die Zukunft. Während von den beschriebenen Umbrüchen scheinbar unberührt national noch Datenbankprodukte der ersten Generation mit der zugehörigen Infrastruktur entwickelt werden, ist international bereits der technologische und organisatorische Übergang zu neuen Formen in vollem Gange. Vorausschauendes Planen muß das in Rechnung stellen, um nach Möglichkeit eine Entwicklungsstufe des Informationsmarketings zu überspringen.

Berkeley, 1. Juni 1986 Maximilian Herberger